

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 bis 4 der Entscheidung C 11/2004 (ex NN 4/2003) der Kommission vom 14. September 2005 betreffend eine staatliche Beihilfe — Olympiaki Aeroporia — Umstrukturierung und Privatisierung

Tenor

1. Der Antrag auf Aussetzung des Vollzugs wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 1. Februar 2007 —
Kommission/IAMA Consulting**

(Rechtssache T-242/04)

„Programm Esprit — Gemeinschaftsfinanzierung — In Anwendung einer Schiedsklausel erhobene Widerklage — Rückzahlung von Zuschüssen, die die Kommission zu viel ausbezahlt hat“

Verfahren — Anrufung des Gerichts aufgrund einer Schiedsklausel (Art. 238 EG) (vgl. Randnrn. 21-23)

Gegenstand

Klage der Kommission auf Verurteilung der IAMA Consulting Srl zur Rückzahlung der Beträge, die die Kommission ihr zu Unrecht im Rahmen der Durchführung der Verträge Regis 22337 und Refiag 23200 des Gemeinschaftsprogramms Esprit ausbezahlt hat

Tenor

1. Die IAMA Consulting Srl wird verurteilt, an die Kommission in Bezug auf den Vertrag Refiag 31 757 Euro zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 4,78530 Euro täglich ab 16. Mai 2004 bis zum Abschlussaldo zu zahlen, wobei die zwischenzeitlich von IAMA gezahlten Beträge abzuziehen sind, und in Bezug auf den Vertrag Regis 164 345 Euro zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 24,76432 Euro täglich ab 16. Mai 2004 bis zum Abschlussaldo, wobei die zwischenzeitlich von IAMA gezahlten Beträge abzuziehen sind.
2. Die IAMA Consulting Srl trägt ihre eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten der Kommission.
3. Die Kommission trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten.

**Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 8. Februar 2007 —
Quelle/HABM — Nars Cosmetics (NARS)**

(Rechtssache T-88/05)

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke NARS — Ältere nationale Bildmarken mit dem Worтеlement MARS — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Fehlende Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94“